

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 13.

Sonntag den 13. Januar.

1850.

S a n d t a g .

Dreizehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer
am 11. Januar.

Auf der Tagesordnung stand die fernere Berathung über die Verordnung vom 7. Mai 1849, namentlich §. 16. u. 17. (Kriegsstand und Standrecht). Die Mehrheit des Ausschusses beantragt, dieselben zu streichen, vorzüglich, weil durch sie der Militärbehörde die gesetzgebende Gewalt übertragen, der geordnete Instanzenzug beseitigt werde, der Kriegsstand überhaupt im Widerspruche mit dem constitutionellen Staatswesen stehe und von der blutigen Saat der Standgerichte eine blutige Ernte zu erwarten sei. Die Minorität (Prinz Johann und v. Biedermann) will dagegen die wesentlichen Bestimmungen beider Paragraphen aufrecht erhalten wissen, beantragt aber, in §. 16. den Zusatz, daß die vom Oberbefehlshaber verfügten Strafandrohungen vor ihrer Bekanntmachung wo möglich einem verantwortlichen Minister vorgelegt werden, und in §. 17. den Zusatz, daß zum Standgerichte 2 richterlich Befähigte und mit dem Richteramt zu belegenden Civilisten zugezogen werden. — v. Biedermann, als Referent der Minorität, hob hervor, daß außerordentliche Ereignisse außerordentliche Mittel verlangen. Schenk vertheidigte in längerer Rede das Standrecht und schloß mit dem Antrage: „das Gesamtministerium solle vorkommenden Falls die betreffenden Bestimmungen der Grundrechte aufheben und eine Standrechtsbehörde, aus 2 Civil- und 2 Militärpersonen bestehend, einsetzen dürfen.“ Dieser Antrag wurde durch Kammerbeschluß (25 gegen 19 Stimmen) dem 1. Ausschusse zur Prüfung übergeben.

Hierauf kam der Antrag Josephs, ihm die Einbringung eines Gesetzentwurfs, „daß die in §. 68. des Ges. v. 18. Novbr. 1848 bezeichneten Vergehen vor Geschwornengerichten abzuurtheilen sein sollen“, zu gestatten, zur Berathung. Kessler beantragte Verweisung dieses Antrages an einen Ausschuss, und Min. Zschinsky erklärte, daß die Regierung mit dem von Joseph beabsichtigten Gesetze durchaus nicht einverstanden sein könne. Joseph verlangte dasselbe im Interesse der Gesetzmäßigkeit und der den Grundrechten zu haltenden Treue, als eine Schuld der Regierung, die sie seit dem 2. März, der Publication der Grundrechte, dem Lande gegenüber habe. Min. Zschinsky entgegnet, daß ein solches Gesetz auf die neue Bearbeitung der Criminalproceßordnung nur löblich wirken könne, und protestirt dagegen, daß durch die nach dem Montag erlassene Verordnung (die in §. 68. des Ges. v. 18. Novbr. 1848 bezeichneten Fälle nicht vor die Geschwornen zu bringen) die Cognition der Justizbehörde darüber alterirt worden sei. Schließlich wird der Kesslersche Antrag von 25 gegen 19 Stimmen verworfen und Joseph von 26 gegen 18 Stimmen die Erlaubniß zur Einbringung seines Gesetzentwurfs erteilt.

Vierzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer
am 11. Januar.

Der 3. Ausschuss (Ref. Müller von Niederlöbnitz) erstattete Bericht über das dem Eisenerzwerken betreffende Decret. Die statt der vom Landtage 1848 bewilligten 3000 Thlr. auf dieses Bad verwendeten 10,450 Thlr., so wie die völlige Uebernahme des Bades auf den Staat (für ungefähr 3000 Thlr. noch zu leistende Nachzahlung), endlich auch die zu Herstellung eines Badehauses verlangten 20,000 Thlr., beantragt der Ausschuss zu bewilligen, dagegen lehnt er die Bewilligung von 30,000 Thlr. zur Erbauung eines Kurhauses mit Colonnade ab und schlägt vor, die zur Correction des Eisenflusses verlangten 10,000 Thlr. nur als

Berechnungsgeld zu bewilligen. Rosenhauer verwendet sich zuerst für das Postulat der Regierung (90,000 Thlr.), ihm folgt Braun, der die wohlthätige Kraft des Bades selbst kennen gelernt hat, und beantragt, die vollen 90,000 Thlr. zu bewilligen. Min. v. Friesen setzt auseinander, wie durch diese Bewilligung später viel Kosten erspart werden, der Privatspeculation aber noch Spielraum genug gelassen würde. Auch Held, Koch, Wagner von Dresden (unter Erwähnung des von der bayerischen Regierung für Rissingen Gethanen), Wagner von Schneeberg (es handle sich um die Ehre des sächsischen Namens; im Kriegsbudget wolle er gern 90,000 und 10 mal mehr Thaler streichen) und Harkort erklärten sich gegen den Ausschuss, der nur von Harkort als Gewerbetreibenden auftreten lassen will, Demichen und Jacob von Bauhen schwach vertheidigt, schließlich auch vom Ref. Müller aufgegeben wird. Die ersten der obigen Ausschussanträge werden einstimmig, der Braunsche gegen 16 und das ganze Decret gegen 5 Stimmen genehmigt.

R e k r o l o g .

Johann August Adolph Winter,
Stadtrichter in Leipzig, Doctor der Rechte, Ritter des Königlich
Sächsischen Verdienst-Ordens.

Um den großen Werth des Mannes, dessen Namen die Ueberschrift enthält, in volles Licht zu stellen, bedarf es keiner wort- und lobreichen, sondern nur einer einfachen, aber wahren Darstellung seines Lebens.

Winter war kein Eingeborner Leipzigs, sondern am 2. October 1777 in Merseburg geboren, woselbst sein Vater die angesehene Stelle des Syndicus des dortigen Domcapitels bekleidete und nebenbei juristische Praxis betrieb, in welcher beider Beziehung er sich ebensowohl ein gutes Einkommen, als den Ruf eines pflicht-treuen Beamten und eines geschickten und redlichen Advocaten erwarb. Leider! mußte unser Winter der väterlichen Erndt und Erziehung schon in den Knabensjahren gänzlich entbehren und war in beiderlei Hinsicht nur auf seine von den mächtigen Einkünften ihres geringen Vermögens lebende treffliche Mutter und die Unterstützung wohlwollender Verwandten beschränkt. So jung er war, so tief fühlte er, daß er wegen seiner Ausbildung und seines Berufes nur auf seine eigne Kraft verwiesen war. Mit dem lebhaftesten Eifer widmete er sich daher, seiner Neigung gemäß, dem Studium der Wissenschaften und erwarb sich auf dem Gymnasium in seiner Vaterstadt eine gründliche Kenntniß der lateinischen und griechischen Sprache und das einstimmige Lob eines ausgezeichneten und sittlichen Schülers von Seiten aller seiner Lehrer. Dabei übernahm er zugleich, um der Mutter Kosten zu ersparen, den Schulunterricht aller seiner jüngern Geschwister mit strenger Gewissenhaftigkeit, bis er, mit dem vorzüglichsten Schulzeugnisse versehen, zu Michaelis 1794 die Universität Leipzig bezog.

Seine Neigung führte ihn dem Studium der Rechtsgelehrsamkeit zu. Im römischen und sächsischen Rechte hörte er vorzüglich Haubold und in den übrigen Theilen der Rechtswissenschaft Wiener, so wie im Proceß und Helatorium den nachherigen Bürgermeister und Hofrath Einert, alle drei beliebte und gefeierte Lehrer. Am 24. April 1798 bestand er das juristische Examen pro praxi und erhielt die erste Censur. Nebenbei hatte er auch Unterricht in der französischen Sprache genommen und wurde deren, wenn auch nicht zum fertigen Sprachen, doch zum Verständniß der französischen Schriftsteller vollkommen mächtig, hielt auch, zu seiner Übung,